

**Erste Änderung
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg
vom 19. Februar 2020**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 05.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

die Annahme von Schenkungen bei einem Wert über 2.500 EURO. Bei Schenkungen über einem Wert von 500 EURO hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss dies schriftlich zu berichten.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben ist vor und nach Vergabeverfahren wie folgt zu beteiligen:

- a) Dem Ausschuss sind von der Verwaltung alle konsumtiven und investiven Maßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten ab 30.000,00 EURO (inkl. USt.) vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die gesetzlich verpflichtend sind oder deren Beginn der Rat/Ausschuss bereits genehmigt und deren Finanzierung tatsächlich gesichert ist. Hier ist eine Information vor Maßnahmebeginn ausreichend.
- b) Der Ausschuss ist von der Verwaltung bei einem Auftragswert über 5.000,00 EURO (inkl. USt.) in regelmäßigen Abständen über erfolgte Auftragsvergaben zu informieren.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 19. Februar 2020

gez.

Michael Stock

Bürgermeister